



RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

ENTWICKLUNGS- PROGRAMM EULLE

Entwicklungsprogramm "Umweltmaßnahmen,
Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft,
Ernährung" (EULLE)

CCI Nr.: 2014DE06RDRP017

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz für
Vertragsnaturschutz Grünland
- Umwandlung von Ackerland in
artenreiches Grünland –

Stand 10/2017

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Impressum

Herausgeber:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, 55116 Mainz

Bearbeitung:

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Abt. 2 – Naturschutz und nachhaltige Entwicklung

in Zusammenarbeit mit
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück

Weitere Informationen:

www.agrarumwelt.rlp.de

Herstellung:

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
Rheinhessen – Nahe – Hunsrück
Rüdesheimer Str. 60-68, 55545 Bad Kreuznach
Telefon: 0671/820-0, Telefax: 0671/820-300
Email: dlr-rnh@dlr.rlp.de

Bad Kreuznach, Stand Oktober 2017

VN_GUAA_171017.docx

EULLa Grundsätze
des Landes Rheinland-Pfalz
für den
Vertragsnaturschutz Grünland
- Umwandlung von Ackerland in
artenreiches Grünland -

Inhalt:

1.	Allgemeine Regelungen.....	1
2.	Einzelflächenbezogene Regelungen	1
2.1	Anforderungen.....	1
2.2	Umwandlung von Ackerland in Grünland	1
2.3	Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit.....	1
2.4	Nutzungszeiträume.....	2
2.5	Viehbesatz bei Beweidung	2
2.6	Düngung.....	3
2.7	Pflanzenschutz	3
2.8	Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe	4
2.9	Sonstige Vorgaben	4
3.	Aufzeichnungspflicht.....	4
4.	Anlagen	4
4.1	Aufzeichnungen Maßnahmen.....	5

Ziel der Maßnahme ist die Umwandlung und langfristige Beibehaltung von Ackerflächen in artenreiches Grünland.. Die Artenvielfalt bei Flora und Fauna soll gesichert bzw. wiederhergestellt und der Schutz der Böden und des Grundwassers gewährleistet werden. Zusätzliche Strukturen sollen neu geschaffen werden, Vernetzungsfunktionen erfüllen und das Landschaftsbild bereichern.

In das Programm können Flächen eingebracht werden, die in der definierten Zielkulisse liegen. Hierzu gehören Flächen auf erosionsgefährdeten Standorten in den Landschaftsräumen Rheinhessen, Vorderpfalz, Mittelrheinbecken und den angrenzenden Höhengebieten soweit sie in der Zielflächenkartierung enthalten sind. Zudem können landesweit unabhängig von der Zielflächenkartierung Flächen in Natura 2000-Gebieten und in Naturschutzgebieten durch diese Maßnahme gefördert werden.

1. Allgemeine Regelungen

Die Programtteilnehmer sind verpflichtet, im gesamten Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmer) bzw. auf allen bewirtschafteten Flächen die geltenden Regeln des einschlägigen Fachrechts einzuhalten und die jeweiligen Kontrollen zu dulden. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der Cross Compliance-Vorgaben und der darüber hinausgehenden Vorschriften zum Fachrecht in Bezug auf die Anwendung von Düng- und Pflanzenschutzmitteln (z.B. Nährstoffvergleich, Bodenuntersuchungen). Die nicht mehr durch die Cross Compliance-Vorgaben geprüften Anforderungen an die Betriebe zur Sachkunde bei der Anwendung von Pflanzenschutzmittel, der regelmäßigen Überprüfung von Geräten zur Pflanzenschutzmittelausbringung und die Anwendung von phosphathaltigen Düngemitteln sind weiterhin im Fachrecht geregelt und werden im Rahmen der Baseline der Agrarumweltmaßnahmen im Rahmen der Kontrolle überprüft.

Die zu fördernden Flächen müssen nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater im Antragsverfahren anerkannt werden. Auf den Flächen sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Naturschutzziele zu erreichen.

Der Hinweis auf die Förderung durch die EU, ist bei gewerblich genutzten Internetseiten gemäß Anhang III Teil 1 und Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014, einzufügen. Die Vorgaben hierzu werden in einem gesonderten Informationsblatt aufgeführt.

2. Einzelflächenbezogene Regelungen

2.1 Anforderungen

Die Flächen müssen in den ausgewiesenen Gebieten liegen. In besonderen Einzelfällen können nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater Flächen einbezogen werden, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu den ausgewiesenen Gebieten liegen.

2.2 Umwandlung von Ackerland in Grünland

Die Begrünung erfolgt soweit erforderlich durch Einsaat einer mit der VN-Beratung abgestimmten Saatgutmischung, Selbstbegrünung oder Heublumensaat und ist im Bewirtschaftungsvertrag festzulegen.

Die Saat der v.g. Begrünungsmischung muss im ersten Verpflichtungsjahr bis spätestens 15. Mai erfolgt sein.

Auf Verlangen des Antragstellers kann die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgebrachten fachlichen Begründung (z. B. Witterung) eine angemessene Nachfrist setzen.

2.3 Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit

Zur Erhaltung der Lebensräume verschiedener Arten ist die Fläche mindestens 1-mal im jeweiligen Verpflichtungsjahr zu mähen (und das Mähgut ist abzufahren) und / oder zu beweiden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig. Zum Beispiel kann bei fachlicher Notwendigkeit im Bewirtschaftungsvertrag festgelegt werden, ob die Fläche ausschließlich zu mähen oder zu beweiden und ggf. mit welcher Tierart die Beweidung durchzuführen ist. Weiterhin kann die Nutzungshäufigkeit oder eine Nutzung in mehrjährigem Rhythmus festgelegt werden.

2.4 Nutzungszeiträume

Der Nutzungszeitraum wird im Bewirtschaftungsvertrag nach Abstimmung des Fachberaters mit dem Bewirtschafter geregelt.

Das Mähgut ist innerhalb von 14 Tagen, frühestens jedoch an dem auf die Mahd folgenden Tag, von der Fläche zu entfernen. Um wildlebenden Tieren eine leichtere Flucht zu ermöglichen, sollte die Mahd vom Inneren der Fläche beginnend nach außen durchgeführt werden. Nach Möglichkeit sollte ein „Wildretter“ eingesetzt und mit einem Doppelmessermähwerk gemäht werden.

Die Ausübung der Hütehaltung mit nicht dem teilnehmenden Unternehmen zuzurechnenden Wandertieren (Schafen und Ziegen), ist im Zeitraum vom 15. November bis zum 30. April eines Verpflichtungsjahres gestattet. Die Einrichtung einer Nachtkoppel (Pferch) ist grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, der Wandertierhalter holt die schriftliche Erlaubnis des Besitzers der für die Einrichtung der Nachtkoppel genutzten Fläche ein und kann sie auf Verlangen jederzeit vorlegen. Eine Anrechnung der Wandertiere auf den Viehbesatz des teilnehmenden Unternehmens erfolgt in diesem Zeitraum nicht.

Gestattet ist die ganzjährige Beweidung, z.B. mit Robustrindern, Schafen und Ziegen, wobei der zulässige Viehbesatz (vgl. Nr. 2.5) einzuhalten ist.

Bei Auftreten von Problemunkräutern im Aussaatjahr ist ein Schröpf schnitt zulässig.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.5 Viehbesatz bei Beweidung

Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist der durchschnittliche Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,0 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres einzuhalten.

Im Falle der Mähweidenutzung (z. B. 1. Nutzung durch Mahd; Folgenutzungen durch Beweidung) darf der durchschnittliche Viehbesatz 0,5 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Jahres nicht überschreiten.

Bei der ganziährigen Beweidung mit robusten Weidetieren wie Robustrinder, Schafe und Ziegen darf der Viehbesatz 0,5 Raufutterfressende Großvieheinheiten je Hektar (RGV / ha) im Durchschnitt des Zeitraumes vom 15. November bis 30. April nicht überschritten werden.

Für die Umrechnung von Rindern, Schafen, Ziegen, Damtieren und Equiden (Einhufer, z.B. Pferde, Esel) in RGV gilt gemäß Anhang II der EU-Verordnung Nr. 808/2014 folgender Umrechnungsschlüssel:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,30	RGV
Mastkälber	0,40	RGV
Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60	RGV
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,00	RGV
Einhufer von mehr als 6 Monaten	1,00	RGV
Leichte Einhufer mit einem Stockmaß bis einschließlich 1,40 m	0,70	RGV
Schafe	0,15	RGV
Ziegen	0,15	RGV
Mutterdamtiere	0,20	RGV
Lamas	0,40	RGV
Alpakas und Guanakos	0,30	RGV

Andere Altersgruppen werden bei der Berechnung des Viehbesatzes nicht berücksichtigt.

Beispiel 1 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: über 2 Jahre) = 15 RGV werden über die gesamte Weideperiode auf 10 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,7 RGV / ha (= 15 RGV [Vieheinheiten] / 10 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 5,5 Monate [Weideperiode]). Die Vorgabe für die ausschließliche Beweidung ist somit eingehalten.

Beispiel 2 (Ausschließliche Beweidung):

15 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9 RGV sollen über einen Zeitraum von insgesamt 3 Monaten auf 3 ha Grünland aufgetrieben werden. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,75 RGV / ha (= 9 RGV [Vieheinheiten] / 3 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 3 Monate [Weideperiode]). Die Auflage ist somit erfüllt.

Beispiel 3 (Mähweidenutzung oder ausschließliche Beweidung):

Der erste Aufwuchs kann durch Mahd genutzt werden. Im Folgenden werden 16 Rinder (Alter: 6 Monate bis 2 Jahre) = 9,6 RGV zweimal über einen Zeitraum von jeweils 1 Monat auf 5 ha Grünland aufgetrieben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Viehbesatz von 0,32 RGV / ha (= 9,6 RGV [Vieheinheiten] / 5 ha [Fläche] / 12 Monate [Kalenderjahr] x 2 Monate [Weideperiode]). Die Vorgaben werden somit eingehalten.

2.6 Düngung

Es dürfen keine Düngemittel eingesetzt werden.

In begründeten Fällen sind nach naturschutzfachlicher Begutachtung durch die Fachberater abweichende Sonderregelungen mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) zulässig.

2.7 Pflanzenschutz

Es dürfen keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden.

2.8 Grünlandpflege und Ausbesserung der Grasnarbe

Eine Grünlandpflege (z.B. Abschleppen) ist in der Zeit vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des Folgejahres zulässig.

Eine Ausbesserung der Grasnarbe darf nur umbruchlos erfolgen.

Die Bewilligungsbehörde (Kreisverwaltung) kann in begründeten Fällen, unter anderem zur Beseitigung von Wildschweinschäden, von beiden Vorgaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.9 Sonstige Vorgaben

Auf den Vertragsflächen dürfen keine sonstigen Flächennutzungen, wie z.B. Mieten, Dung- oder Kompostlager durchgeführt werden. Auch eine Verwendung der Flächen als Wege- und Wendefläche oder allgemeiner Lagerplatz ist nicht zulässig.

Auf Entwässerungsmaßnahmen (z.B. Drainierungen) ist zu verzichten. Vorhandene Be- und Entwässerungseinrichtungen dürfen ordnungsgemäß unterhalten werden, falls keine anderweitigen einschränkenden Regelungen im Bewirtschaftungsvertrag getroffen wurden.

Eine Beregnung auf der Fläche ist nicht zulässig.

Eine Zufütterung auf den Flächen mit Ausnahme von Mineralstoffen ist nicht zulässig.

3. Aufzeichnungspflicht

Die auf den Einzelflächen (vgl. Pkt. 2) vorgenommenen Maßnahmen sind chronologisch und unverzüglich, gemäß der Anlage - Aufzeichnungen Maßnahmen zu dokumentieren.

4. Anlagen

4.1 Aufzeichnungen Maßnahmen

M U S T E R

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens) <i>Eulla EULLE Eullastraße 1 66666 Eullhausen 33605 40 20000</i>				Folgende Verfahren stehen zur Auswahl: GA = Artenreiches Grünland GK = Kennarten GMW = Mähwiesen und Weiden GUAA = Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland						
Schlagnummer(n)	Fläche	Verfahren ¹⁾	Mahd	Beweidung					Pflegemaßnahmen	
			Datum	Zeitraum	Tierart und Alter	Anzahl	Viecheinheiten RGV		Datum	Art der Pflege
1, 2, 3	2,5 ha	GMW	17.06.2015						02.03.2015	abschleppen mit Wiesenhexe
4	0,65 ha	GK	23.06.2015						04.03.2015	Nachsaat mit Vredo
7, 8	3,2 ha	GA		01.06. - 10.08. 2015	Rinder, 6 Monate bis 2 Jahre	15	9			
5	1,2 ha	GUAA							16.06.2016	Mahd
3 (Zusatzmodul)	650 m ²	GMW	04.07.2015 Teilfläche							

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.

Aufzeichnungen Maßnahmen für die EULLa Programmteile Vertragsnaturschutz Grünland

Unternehmen (Name, Anschrift und Nummer des Unternehmens)				Folgende Verfahren stehen zur Auswahl:					
						GA = Artenreiches Grünland GK = Kennarten GMW = Mähwiesen und Weiden GUAA = Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland			
Schlagnummer(n) Flächennachweis Agrarförderung	Fläche	Verfah- ren ¹⁾	Mahd Datum	Beweidung				Pflegemaßnahmen	
				Zeitraum von – bis	Tierart und Alter	Anzahl Stück	Viechein- heiten RGV	Datum	Art der Pflege

¹⁾ Die Abkürzung für das durchgeführte Verfahren ist einzutragen.



Im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE erhält der Betrieb unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten, eine Unterstützung im Rahmen der Maßnahme „Vertragsnaturschutz Grünland - Umwandlung von Ackerland in artenreiches Grünland -“.

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

